

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Im Sinne eines Vorschlages des Unterausschusses des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 691 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, hat der Ausschuss für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 über Antrag der Abgeordneten Hesoun, Dr. Feurstein, Hintermayer gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des diesem Bericht beigedruckten Gesetzentwurfes betreffend eine Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes zu empfehlen. Dieser Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Sicherstellung der Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene

aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach dem Invalideneinstellungsgesetz.

Anlässlich der Beschlußfassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes wurde vom Ausschuss folgende Feststellung getroffen:

Die neue Bestimmung im § 6 Abs. 4 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 dient lediglich der Klarstellung. Im Invalideneinstellungsgesetz findet sich eine analoge Bestimmung im § 10 a Abs. 1 lit. b. Diese Änderung soll keine Ausweitung der Leistungen bedeuten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 05

Rennér
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.
Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichsfonds (§ 10 a Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“